

4. Hygieneinformationen zur schrittweisen Schulöffnung im März 2021



Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m.§ 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser Hygieneplan stellt die verbindliche Grundlage allen schulischen Handelns dar.

Neue Virusvarianten zeigen eine hohe Dynamik der Verbreitung. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um die eigene Gesundheit sowie die der Mitmenschen zu schützen und generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Schulorganisatorische Hygienemaßnahmen

Schulgelände und Schulgebäude

- Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für **alle Personen**, auf dem **gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude**.
- Das Versammlungsverbot gilt sowohl auf als auch außerhalb des Schulgeländes.
- Auf dem gesamten Schulgelände gilt das Rauchverbot.
- Eltern und Sorgeberechtigte betreten das Schulgelände nur nach vorheriger Terminabsprache und mit einem Mund-Nasen-Schutz.
- Um Gedränge im Eingangsbereich zu vermeiden, stehen weiterhin zusätzliche Ein- und Ausgänge zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, den Ein- bzw. Ausgang zu nutzen, der sie auf dem schnellsten Weg zum Unterrichtsraum bzw. zum Pausenhof führt.
- Bei der Nutzung der Toiletten ist der Abstand zu wahren und die maximale Anzahl an Personen einzuhalten. Sollten die Schülerinnen und Schüler warten müssen, tun sie dies vor den Toilettenräumlichkeiten. Während des Unterrichts ist weiterhin die Nutzung der Behindertentoilette und der Toiletten zwischen R205 und R206 möglich.
- Der Wegeführung ist zu folgen.
- Eine tägliche Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungspersonal und weiterer Personen erfolgt im Sekretariat und bei den Hausmeistern. Die Anwesenheit von

schulfremden Personen ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Dokumentiert wird:

- ↳ Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in WebUntis. In WebUntis werden nur diejenigen SoS als fehlend eingetragen, die in dieser Woche in der Schule präsent sein sollten, aber im Unterricht fehlen.
- ↳ Dokumentation der Sitzpläne.
- ↳ Einzelförderung mit engem Kontakt zu SuS.
- ↳ Anwesenheit weiterer Personen z.B. Handwerker, Erziehungsbeauftragte, usw.
- In den Unterrichtsräumen stehen ausreichend Reinigungsmittel zur Verfügung, sodass jeder/jede die Möglichkeit hat beim Betreten eines Raumes seinen Sitzplatz zu reinigen.
- Die **Notbetreuung** findet ab dem **XX.03.2021** im **Computerraum im Keller R 007, dem Handarbeitsraum im Keller R 008, dem Computerraum Rundbau R 017 und dem Musikraum R 014** statt (Das Fach ITG wird für den Zeitraum der Notbetreuung nicht in einem Computerraum stattfinden).
- Aufenthaltsräume **Oberstufe:**
 - ↳ MSS 11: Mehrzweckraum
 - ↳ MSS 12: R 07
- Aufenthaltsräume **Lehrkräfte:**
 - ↳ Reguläres Lehrerzimmer
 - ↳ Besprechungsraum R5
 - ↳ MSS Bibliothek H6

Maskenpflicht:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auf dem **gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude für alle Personen** verpflichtend, auch in den Pausen.
- Zulässig sind dabei **Medizinische Gesichtsmasken** (OP-Masken). Zulässig, aber grundsätzlich im Unterricht **nicht erforderlich**, sind FFP2-Atmenschutzmasken. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.
- **Nicht zulässig** sind Masken mit **Ausatemventil**: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht:**
 - ↳ Zur Nahrungsaufnahmen bei **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5m.

- ↪ Während der Atempause im Freien, sofern der **Abstand** zu anderen Personen mindestens 1,5m beträgt.
 - ↪ Bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.
 - ↪ Schülerinnen und Schüler können durch eine **ärztliche Bescheinigung** von der Maskenpflicht befreit werden. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die **ärztliche Diagnose** erstellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine **Dauer von 3 Monaten** erfolgen, danach ist ein aktuelles ärztliches Attest erforderlich. Die betreffenden SoS. bzw. deren Sorgeberechtigten legen das entsprechende Attest im Sekretariat vor.
- **Maskenpause:**
 - ↪ Die Schule ermöglicht durch die „Atempause“ Erholungszeiten, in der die Maske abgelegt werden kann. Die jeweilige Fachlehrkraft trifft hierbei individuell eine Entscheidung bzw. Regelung für eine Atempause.

Unterricht:

- Unterricht findet nach dem Lehrerraumprinzip und der regulären Stunden-tafel statt.
- Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.
- Musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Maske stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.
- In naturwissenschaftlichen Fächern wird die Anzahl von Schüler-Gruppenexperimenten auf ein Minimum beschränkt und nur dort durchgeführt, wo eine Desinfektion der Versuchsmaterialien gewährleistet werden kann und durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes keine zusätzliche Gefährdung entsteht.
- Mindestens alle 20 Minuten wird mehrere Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster durchgeführt. Im Frühjahr und Herbst für die Dauer von ca. 5 Minuten und im Sommer bis zu 10-20 Minuten.
- Um zusätzliche Entlastung zu schaffen, wird fünf Minuten vor dem eigentlichen Beginn der großen Pausen ein Vorgang geschaltet. Ab diesem

Gong können die Schülerinnen und Schüler in die Pause entlassen werden. Die Kolleginnen und Kollegen, die für eine Pausenaufsicht eingeteilt sind, schicken ihre Lerngruppen beim ersten Signal in die Pause und begeben sich dann zu ihrer Aufsicht.

- Der Ganztagsbetrieb findet regulär statt. Der Mensabetrieb wird unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen organisiert und durchgeführt.
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Unterrichtszeit werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert. Weiterhin werden das Datum, Name des Kindes und eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Allgemeine Schmerzen“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Sonstiges“ im digitalen Klassenbuch (direkt bei dem Schüler/der Schülerin) vermerkt. Die Schülerinnen und Schüler werden im Elternsprechzimmer isoliert und durch den Schulsanitätsdienst betreut.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist möglichst auf eine blockweise Sitzordnung der einzelnen Klassen zu achten. Dies ist über einen Sitzplan zu dokumentieren. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Individuelle Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) darf die Einrichtung nicht betreten werden. Das schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Verzicht auf Körperkontakt, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene: die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung¹ empfiehlt ein Händewaschen nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen und vor den Mahlzeiten.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Sofern im Einzelfall eine **Befreiung vom Präsenzunterricht** für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

wurde. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine **Dauer von 3 Monaten** erfolgen, danach ist ein aktuelles ärztliches Attest erforderlich. Die betreffenden SoS. bzw. deren Sorgeberechtigten legen das entsprechende Attest im Sekretariat vor.

- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung von COVID-19 als auch das Auftreten ist durch die Sorgeberechtigten dem Gesundheitsamt und der Schule schnellst möglich zu melden.
- Die Regeln sind auch von den Personen zu beachten, die eine **nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion** hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen.

Bei Verstößen gegen diese Hygienemaßnahmen behält sich die Schule vor, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.



Matthias Wagner
Stellv. Schulleiter & Hygienebeauftragter



Uli Landes
Schulleiter